

Lakota-Stiftung  
Frau Anna-Katharina Schmid  
6000 Luzern

Altdorf, 18. August 2009

### **Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Schmid

In obgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. August 2009.

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 41 bzw. Art. 91 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug bringen.

Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen wird die Lakota-Stiftung im Kanton Luzern von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch im Kanton Uri erfüllt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern



Hans-Jürg Gerber